

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:
Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

An
Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister
Landrätinnen/Landräte
-Jugendamt-
im Gebiet des
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin für **inhaltliche** Fragen:
Anna Lena Schubert
Tel.: 0251 591-4828
E-Mail: annalena.schubert@lwl.org

Ansprechpartnerin für **fördertechnische** Fragen:
Christiane Blome
Tel.: 0251 591-5996
Fax: 0251 591-6822
E-Mail: christiane.blome@lwl.org

Nachrichtlich:

- Kommunale Spitzenverbände

11.10.2019

**Landesprogramm „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“
hier: Antragstellung zur Förderung von Projekten**
(Laufzeit 01.03.2020 - 28.02.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich auf die Antragstellung für das Landesprogramm „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“ aufmerksam.

Mit dem Landesprogramm werden die öffentlichen Träger der Jugendhilfe in ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung angesprochen und in der Umsetzung dieser Aufgabe unterstützt. Dies kann in der Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzepten oder auch in der Stärkung der Rolle der Jugendhilfe im Kontext bestehender kommunaler Integrationskonzepte erfolgen. Das Landesprogramm wirkt mit dem dazugehörigen Förderprogramm ergänzend zu der Arbeit mit geflüchteten jungen Menschen und deren Familien, so wie sie in unterschiedlichsten integrierten kommunalen Konzepten unter Mitarbeit der Jugendämter geplant und gesteuert wird. Bereits vorhandene Konzepte und Angebote zur Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen in den Sozialräumen bzw. der Region sollen bestmöglich genutzt und weiterentwickelt werden.

Dabei sollen nicht unbedingt exklusive Angebote für junge geflüchtete Menschen geschaffen werden, sondern alle junge Menschen von den Angeboten profitieren.

Der Einbezug aller kommunal Handelnden in diesem Feld durch die Jugendämter wird gewünscht. Die Jugendämter können alle mit der Integrationsarbeit befassten kommunalen Stellen (Kommunale Integrationszentren, Bildungsbüros, Bildungskoordinatoren/-innen usw.) einbeziehen, damit in den hier beschriebenen Handlungsfeldern ein koordiniertes Vorgehen im Sinne von einrichtungs- und handlungsfeldübergreifenden Konzepten entwickelt wird. Darüber hinaus können weitere relevante Akteure wie bspw. Migranten- und Flüchtlingsselbstorganisationen mitgedacht werden.

Das Land gewährt auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von Projekten der Jugendhilfe mit und für junge Geflüchtete zur Wertevermittlung durch Wertedialog, Prävention sexualisierter Gewalt und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Landesjugendamt als Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

15.01.2020

festgelegt.

Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nachrangig behandelt, jedoch nicht ausgeschlossen. Ein Antrag kann auch über den Stichtag hinaus eingereicht werden. Die im Landesjugendamt zuständigen Personen beraten und unterstützen Sie gerne bei der Konzeptionierung und Antragstellung. Eine Fachberatung vor Ort ist jederzeit möglich.

Der zu verwendende Antragsvordruck (Grundmuster 1 lt. Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung) ist in der Anlage beigefügt. Neben dem Antragsvordruck sind ein differenzierter Kostenplan sowie ein Konzept vorzulegen, aus der Bedarf und Inhalte der beantragten Maßnahmen hervorgehen.

Im Falle einer Bewilligung des Förderantrages ist von einem Maßnahmenbeginn frühestens ab dem 01.03.2020 auszugehen. Die Maßnahmen müssen zum 28.02.2021 beendet sein.

Gefördert werden

- direkte Maßnahmen mit jungen geflüchteten Menschen zur Erreichung der im Anschluss aufgeführten Förderinhalte,
- Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendhilfe und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den anschließend genannten Förderinhalten,
- Kosten für Veröffentlichungen, Medien und Arbeitshilfen, die über die geförderten Projekte entstehen und jungen geflüchteten Menschen sowie der interessierten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden,
- regionale Fachveranstaltungen oder Foren mehrerer Jugendämter und/oder von Arbeitsgemeinschaften gem. §§ 78 und 80 SGB VIII zu den o. g. Themenbereichen,
- regionale Fachveranstaltungen oder Foren als Kooperationen von Jugendämtern mit anderen Akteuren/Trägern der Jugendhilfe

zu den folgenden Inhalten:

1. Wertevermittlung durch Wertedialog

Die aktuelle Fachdebatte zur Demokratiebildung und den damit eng verbundenen partizipativen Ansätzen der Jugendförderung muss auch in der Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen Beachtung und Umsetzung finden, um ihnen Chancen zur Mitsprache und Mitgestaltung zu ermöglichen. Teilhabe und die Chance, aktiv eigene Belange zu vertreten, werden zu Kriterien gelungener Integration. Deshalb sind mit dieser Gruppe (Selbst)-Bildungsprozesse bezogen auf gesellschaftliche, politische und kulturelle Werte zu initiieren.

2. Prävention sexualisierter Gewalt

Das gleichberechtigte Zusammenleben der Geschlechter und die Unantastbarkeit der sexuellen Integrität jedes Einzelnen stellen in unserer Gesellschaft unhinterfragbare Werte dar. Mit Hilfe sexualpädagogischer Bildungsangebote sollen zugezogene junge Menschen die Möglichkeit erhalten, sich mit Geschlechterrollenbildern und den eigenen sowie den sexuellen Rechten Anderer auseinandersetzen. Ziel ist die Unterstützung bei der Ausbildung einer eigenen sexuellen Identität als wesentlichen Beitrag zur Integration in die Gesellschaft.

3. Weiterentwicklung von Schutzkonzepten

30 Kommunen haben seit Januar 2018 im Landesprogramm Anträge gestellt. Auswertungen haben ergeben, dass der dritte thematische Schwerpunkt, der sich im Sinne der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach §79a SGB VIII mit der

Weiterentwicklung von Schutzkonzepten in der und durch die Jugendhilfe befasst, verhältnismäßig wenig in den Anträgen berücksichtigt wird.

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen möchten das wichtige Thema Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, welches aktuell auch politisch und medial große Aufmerksamkeit erfährt, in der dritten Förderphase (März 2020 – Februar 2021) offensiv hervorheben. Diesbezüglich bieten die Fachberatungen des Landesprogramms generell an, auch vor Ort zu diesem Schwerpunkt zu beraten und Prozesse zur (Weiter-)Entwicklung von Schutzkonzepten im Rahmen der landesgeförderten finanziellen Unterstützung zu begleiten. Wie diese Prozesse aussehen können, ist im Einzelfall zu besprechen, auch mit Blick auf eine mögliche Beteiligung von jungen geflüchteten Menschen.

Konkrete Ansatzpunkte können im Kontext dieses Schwerpunktes des Landesprogramms sein:

- die Weiterentwicklung von Schutzkonzepten in Kontext des §8a SGB VIII
- die Schutzkonzepte in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die auch von jungen geflüchteten Menschen besucht werden
- die Schutzkonzepte für einzelne Angebote der Jugendhilfe mit einer hohen Affinität für junge geflüchtete Menschen
- die gesamtkommunalen Strategien zum Schutz von geflüchteten Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt
- die Aufgaben des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach §78a ff SGB VIII bei der (Weiter-) Entwicklung von Schutzkonzepten in stationären Einrichtungen im Zuge der Vereinbarungen über Leistungsangebote und Qualitätsentwicklung
- die Betreuung von jungen geflüchteten Menschen in Gastfamilien auf der Grundlage der §§ 33 (1) und 33 (2) SGB VIII
- die (Weiter-)Entwicklung von Konzepten zur Umsetzung der Aufgaben der Jugendhilfe im Zusammenhang mit Minderjährigen, die in kommunalen Unterkünften für Geflüchtete untergebracht sind

2020 sind zu diesem Schwerpunktthema im Landesprogramm Qualifizierungen geplant.

Weitere Förderhinweise

Die Zuwendungsempfänger können auf die Fachberatung des Landesjugendamtes bei der Entwicklung der Maßnahmen zurückgreifen. Umgekehrt erklären sich die Zuwendungsempfänger bereit, über Projektergebnisse auf Fachtagungen der Landesjugendämter bei Bedarf zu berichten.

Zuwendungsempfänger sind alle Jugendämter in Westfalen-Lippe.

Kooperationen zwischen den Jugendämtern sind gewünscht.

Die Mittel dürfen weitergeleitet werden, wenn dies Bestandteil des kommunalen Konzeptes ist, im Antrag entsprechend dargestellt wird und soweit die Gesamtverantwortung beim antragstellenden Jugendamt verbleibt.

Es wird erwartet, dass die Zuwendungsberechtigten **einen** Antrag bezogen auf die Förderinhalte 1 - 3 stellen. Dabei ist es unerheblich, ob sich der Antrag auf alle drei, nur einen einzelnen oder zwei Förderbereiche bezieht.

Die Förderung wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt und beträgt 40 - 80 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Eine Doppelförderung aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

Förderfähige Ausgaben sind:

- Sachausgaben, hierzu zählen auch Ausgaben für Honorarkräfte sowie Ausgaben nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung),
- Personalausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem beantragten Projekt entstehen und nicht bereits durch andere Fördermittel des Landes finanziert werden. Die Personalkosten können bis zu einem Anteil von 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben und somit ggf. entsprechend im Eigenanteil berücksichtigt werden. Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen. Bei der Beantragung sind die Personalkosten anzugeben, die bei einer Anwendung des Tarifrechts des Landes entstehen würden.

Zu den Personalkosten zählen ausschließlich

- Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse,
- Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse,
- (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse.

- Bürgerschaftliches Engagement: Dieses kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 15 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendungen die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.

Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt nach Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltssordnung 12.500,00 Euro.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass diese Ausschreibung unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers erfolgt.

Dieses Schreiben sowie das zu verwendende Online-Formular finden Sie unter: www.lwl.org/kjp (Finanzielle Hilfen → Sonderprogramm: Wertevermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt).

Bitte beachten Sie, dass Anträge zur Förderung mit Laufzeit bis zum 29.02.2020 weiterhin gestellt werden können.

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen Frau Anna Lena Schubert unter der Telefonnummer 0251/591-4828 zur Verfügung. Für förderrechtliche Fragen steht Ihnen Frau Christiane Blome unter der Telefonnummer 0251/591-5996 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anna Lena Schubert

- Anlage: Antragsvordruck